

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **37 (1958)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

EMIL KLÖTI

Abwertung der Bundesverfassung?

In neuerer Zeit hört man immer wieder die Klage, daß der Respekt vor unserer Bundesverfassung in bedenklichem Maße abgenommen habe. Man spricht von eigentlicher Abwertung der Verfassung und betont die Notwendigkeit, sie wieder zu Ehren zu bringen. Die Sache ist wichtig genug, daß man sich mit ihr etwas näher befaßt.

Vom Ideal eines Staatsgrundgesetzes ausgehend, das in knappen und klaren Sätzen die Organisation und die Aufgaben des Staates festsetzt und alles übrige der Gesetzgebung überläßt, macht man der Bundesverfassung zum Vorwurf, daß sie Bestimmungen enthalte, die nicht verfassungswesentlich sind, und daß manche Artikel zu ausführlich seien. Diese Kritik ist nicht tragisch zu nehmen. Denn sie rüttelt nicht an den Grundpfeilern der Verfassung, sondern nimmt lediglich Anstoß an ihrer wenig eleganten Form. Diese läßt sich jedoch nicht leicht verbessern, weil die behaupteten Mängel sich weitgehend aus dem besonderen Charakter der direkten Demokratie mit Referendum und Initiative ergeben. Vorlagen auf Partialrevision der Bundesverfassung haben erfahrungsgemäß nur dann Aussicht auf Annahme durch Volk und Stände, wenn ihr Inhalt wesentlichen Bedenken, die aus den verschiedenen Bevölkerungsschichten und Landesteilen laut geworden sind, Rechnung tragen. Dies geschieht in der Weise, daß durch den Verfassungsartikel dem Gesetzgeber hinsichtlich des Vollzuges bestimmte Weisungen erteilt werden, die geeignet sind, die Bedenken zu mildern. So nehmen denn das Parlament und die Verfasser von Initiativen in ihre Vorschläge öfters Bestimmungen auf, die eigentlich in die Vollzugsgesetze gehörten. Übrigens verkörpern die zu ausführlich erscheinenden Bestimmungen, wie zum Beispiel der Wasserrechtsartikel, oft wertvolle politische Kompromisse, die nicht nur ihre Annahme sicherten, sondern auch bewirkten, daß das Vollzugsgesetz gefahrlos an der Klippe des fakultativen Referendums vorbeikam.

Man darf sich daher füglich damit abfinden, daß die Bundesverfassung manche Bestimmungen enthält, die eigentlich in die Vollziehungsgesetze gehörten. So halten wir es denn mit Gottfried Keller, der auf die Kritik ästhetischer Natur schon vor 94 Jahren antwortete: